

Intelligenz =

Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 23.

1834.

Freitag,

21. März.



~~~~~  
 Mit Allerhöchster Genehmigung.  
 ~~~~~

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-Beörden.

Nagold. Freudenstadt. Horb.
 [Auswanderung nach Polen betreffend.]
 Schon unterm 4. Sept. 1833, Int. Bl. Nro. 71, haben die Oberämter, diejenigen Amtsangehörigen, welche nach Polen auszuwandern, beabsichtigen, verwarnt, ihre Liegenschaften baldern zu verkaufen, als bis sie die zur Einwanderung nach Polen erforderliche Erlaubniß erhalten haben werden, und dabei sich erboten, den Auswanderungslustigen über die Bedingungen von welchen diese Erlaubnißerteilung von Seiten der Kais. Russischen Königl. Polnischen Regierung abhängig gemacht wird, Belehrung zu ertheilen. — Nichts desto weniger kommt es nicht selten vor, daß Personen, ohne sich zuvor ihrer Zulassung in Polen versichert zu haben, unüberlegter Weise Hab und Gut verkaufen und sich reisefertig machen, dadurch aber sich muthwillig in die nachtheiligste Lage versetzen.

Ein solches zweckwidriges Benehmen, wird nur daraus erklärlich, daß die betreffenden Personen, von den dißfalls bestehen-

den Verordnungen keine genügende Kenntniß haben.

Die Ortsvorstände werden daher angewiesen, in ihren Gemeinden bekannt zu machen, daß diejenigen Angehörigen denselben, welche nach Polen auszuwandern gedenken, wenn sie sich vor Schaden hüten wollen, durchaus bei ihrem Oberamte, über die Bedingungen, an welche die Erlaubniß zur Einwanderung nach Polen (auch Rußland) geknüpft ist, belehren zu lassen haben, wobei indessen bemerkt wird, daß die Einrichtung getroffen worden seye, daß Abdrücke der dießfalligen Verordnungen bei der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei dahier zu haben sind.

Den 18. März 1834.

R. Oberamt.

Oberamt Nagold.

Nagold. Es kommt neuerlich häufig vor, daß das Oberamt von angeblich unermöglichen Amtsangehörigen, gesüßt auf gemeinderäthliche Zeugnisse, aus verschiedenen Veranlassungen, wie Behufs eines Hausbaues, wegen erlittenen Verlusts eines Stück Vieh oder irgend eines sonstigen Unfalls angegangen wird, Certificate zu Einsamm-

che Ver-

Graf.
er ganz

Sischer.

und

5fl. 24fr.
5fl. —fr.
5fl. —fr.
5fl. —fr.

6fr.
8fr.
7fr.
6fr.

5fl. 54fr.
5fl. 18fr.
—fl. —fr.
—fl. —fr.
—fl. —fr.
—fl. 46fr.

h e e.

u W. auf
nimmt er
im dort et
at übrigens
den, denn
icherungen,
leerte sie
as kostbare
that, da-
cht so leer"
sile darein.

DA



lung milder Beiträge auszustellen. Dasselbe sieht sich daher veranlaßt, die Ortsvorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß zunächst die OrtsCassen es sind, welche in Fällen unverschuldeten Unglücks von notorisch unvermöglichen Einwohnern in Anspruch zu nehmen sind und daß daher nur in ganz außerordentlichen Fällen die Hülfe mildthätiger Menschen öffentlich angerufen werden mag, weswegen, wo jene nicht vorhanden, keine gemeinderäthliche Zeugnisse ausgefertigt werden sollen und das Oberamt fernerhin zu möglichster Verhütung des Mißbrauchs die letzten jeden Versuch zu Ausstellung der erforderlichen Erlaubnißscheine strenge zurückweisen wird.

Den 19. Merz 1854.

K. Oberamt.

Nagold. Da aus dem Cassenbericht der Oberamtspflege auf den Monat Februar zu ersehen gewesen ist, daß mehrere Gemeinden des Bezirks mit ihren Steuerzahlungen auf das laufende bereits zu $\frac{2}{3}$ tel verfloßene Etatsjahr mehr oder weniger im Rückstand sind, so werden die betreffenden Ortsvorstände aufgefordert, ungesäumt solche Anordnungen zu treffen, daß die Ablieferung des Verfallenen bis zum Schlusse dieses Monats zuverlässig erfolgt.

Die Säumnigen haben mißliebige Maßregeln zu erwarten, wenn ihre Gemeinden im Cassenbericht der Amtspflege auf den 1. April fortwährend im Rückstand erscheinen.

Den 19. Merz 1854.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Nagold.

E b h a u s e n, Gerichtsbezirks Nagold. [Schuldenliquidation.] Ueber das Vermögen des weil. Christian Gauß, gewesenen Bäckers in Ebhausen, ist auf den Fall, daß kein Nachlaßvergleich zu Stande kommen sollte, der Gant rechtsträftig erkannt worden.

Dessen Gläubiger und Bürgen werden daher aufgefordert, bei der am

Donnerstag den 17. April d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus in Ebhausen statt habenden LiquidationsVerhandlung entweder persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte zu liquidiren, und sich über einen Nachlaß zu erklären.

Wer dieß zu thun unterläßt, und dessen Ansprüche aus den GerichtsAkten nicht schon ersichtlich sind, wird durch das in nächster OberamtsgerichtsSizung hierauf ergehende PräklusioErkenntniß von der Masse ausgeschlossen.

Den 10. Merz 1854.

K. Oberamtsgericht,
Akt. Kieler.

O b e r s c h w a n d o r f, Gerichtsbezirk Nagold. [Schuldenliquidation.] Ueber das hinterlassene Vermögen weil. Christian Graf, gewesenen Bürgers und Wagners zu Oberschwandorf ist der Gant erkannt worden, im Fall kein Vergleich geschehen kann.

Dessen Gläubiger und Bürgen haben daher am

Samstag den 12. April d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus in Oberschwandorf entweder persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte bei der Schuldenliquidation zu erscheinen, ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte zu beweisen, auch sich über einen Vergleich zu erklären. Wer dieser Vorladung nicht Folge leistet, und die Ansprüche nicht aus den Akten ersichtlich sind, wird in



der nächsten Gerichtsitzung von der Masse ausgeschlossen.

Den 14. Merz 1854.

K. Oberamtsgericht
in Nagold,
GerichtsAkt. Kieker.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Ferdinand Mebr, Tagelöhner dahier, ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche

Freitag der 11. April d. J.

festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenige, welche aus irgend einem Rechts-Grunde, Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners, Morgens 9 Uhr in dem hiesigen Rathhause entweder persönlich oder durch gebdrig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein nach der Liquidations-Handlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seien rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objekte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämmtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Den 10. Merz 1854.

K. Oberamtsgericht,
Kübel.

Wittlensweiler, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Verschollener.] Michael Widmaier von Wittlensweiler, geb. den 27. Sept. 1762 ist seit 33 Jahren verschollen. Auf Ansuchen seiner Präsumtinerben werden nun Widmaier oder seine etwaigen Leibeserben aufgefordert, von ihrem Leben innerhalb 90 Tagen der unterzeichneten Stelle Anzeige zu machen, widrigenfalls Widmaier für todt angenommen, und sein Vermögen welches sich auf 114 fl. belauft, an seine nächsten Seitenverwandte ausgefolgt würde.

Freudenstadt den 10. Merz 1854.

K. Oberamtsgericht,
Kübel.

Oberislingen, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Verschollener.] Matthäus Bischoff von Oberislingen hat, wenn er noch am Leben ist, am 25. Mai 1855 das 70ste Jahr zurückgelegt, ist aber seit vielen Jahren von Haus abwesend, ohne daß man Nachrichten über ihn erhalten hätte. Sein Vermögen in Betrag von 94 fl. ist schon früher gegen Caution ausgefolgt worden, und es ergeht nun an den Verschollenen oder seine etwaigen Leibeserben die Aufforderung, sich innerhalb neunzig Tagen bei unterzeichneter Stelle um so gewisser zu melden, als nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist Bischoff für todt erklärt, und sein Vermögen an seine Seitenverwandten definitiv ausgefolgt würde.

Freudenstadt den 10. Merz 1854.

K. Oberamtsgericht,
Kübel.

Pfalzgrafenweiler, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Verschollener.] Das pflegschaftliche Vermögen des seit

vielen Jahren von Haus abwesenden Matthäus Neeff von Pfalzgrafenweiler, geb. den 30. Mai 1763, ist schon im Jahr 1820 im Betrag von 453 fl. an seine Präsumtio-Erben gegen Caution ausgefolgt worden, und es soll nun, nachdem der Verschollene, wenn er noch am Leben ist, das 70ste Lebensjahr zurückgelegt hat, die definitive Vertheilung vor sich gehen.

Es ergeht daher hiermit an den Verschollenen oder seine etwaigen Leibes-Erben die Aufforderung, sich innerhalb neunzig Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden, unter der Androhung, daß nach erfolglosem Ablauf dieser Frist Matthäus Neeff für todt angenommen, und das Vermögen seinen nächsten Seitenverwandten zugetheilt werden wird.

Freudenstadt den 10. Merz 1834.

K. Oberamtsgericht,
Kübel.

Horb. [Gläubiger Aufruf.] Severin Brischar, Zeugmacher dahier, wünscht sich mit seinen Gläubigern auf außergerichtlichem Wege abzufinden, und es hat das K. Oberamtsgericht auf seine Bitte den hiesigen Stadtrath und das Gerichtsnotariat mit Vornahme eines Vergleichs-Versuchs beauftragt. Dem zu Folge werden sämtliche Gläubiger des Brischar hiemit aufgefordert, bei der am Dienstag den 22. April l. J. vorzunehmenden Liquidations- und Vergleichs-Verhandlung, und zwar wo möglich in Person, oder doch durch gehörig zu einem Vergleich Bevollmächtigte Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus allhier zu erscheinen, und die Beweise ihrer Ansprüche vorzulegen.

Wenn, wie man hoffen darf, ein Vergleich zu Stande kommt, so wird hierauf die Verweisung unverweilt vorgenommen werden; und es haben dann diejenige Gläubiger, deren Forderungen bis dahin nicht geltend gemacht, noch aus den Akten bekannt sind, alle aus dieser Versäumnis für sie entstehenden Nachtheile lediglich sich selbst beizumessen.

Den 17. Merz 1834.

K. Gerichtsnotariat und Stadtrath.
Vdt. Gerichtsnotar
Salzen.

Salzstetten, Oberamts Horb. [Schuldenliquidation.] Ueber das Vermögen der Theresia Abberger ledig von Salzstetten ist der Gant rechtskräftig erkannt und zur Schuldenliquidation Tagfarth auf Donnerstag den 10. April l. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiermit vorgeladen, bei dieser Verhandlung Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Salzstetten persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines schriftlichen Rezeses zu liquidiren, und die Dokumente worauf sich die Forderungen, so wie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird zu Folge oberamtsgerichtlichen Beschlusses vom 12. Febr. 1834 im Fall eines Vergleichs, so wie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaften, ange-

nommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden in der nächsten Gerichtssitzung nach der Liquidationshandlung durch Präklusivbescheid von der Masse ausgeschlossen.

Den 3. Merz 1854.

K. Gerichtsnotariat, B a z l e n.

M ü h l. [Schuldenliquidation.] Ueber das Vermögen des Maier Mary Gott-hilf, jüdischen Handelsmanns von Mühl ist der Saut rechtskräftig erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfarth auf

Montag den 7. April l. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiermit vorgeladen, bei dieser Verhandlung Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Mühl persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines schriftlichen Re-jesses zu liquidiren, und die Dokumente worauf sich die Forderungen, so wie die etwaigen Vorzugsrechte gründen in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird zu Folge ober-
amtsgerichtlichen Beschlusses vom 12. Febr. 1854 im Fall eines Vergleichs so wie in Hinsicht auf Genehmigung des Ver-
kaufs der Liegenschaften angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ih-
rer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen,

werden in der nächsten Gerichtssitzung nach der Liquidationshandlung durch Präklusivbescheid von der Masse ausge-
schlossen.

Den 3. Merz 1854.

K. Gerichtsnotariat, B a z l e n.

E f f r i n g e n, Oberamtsgerichtsbe-
zirks Nagold. [Gläubiger Aufruf.] Die
unbekannten Gläubiger des Maurer Mi-
chael Stradinger werden in Folge ober-
amtsgerichtlichen Auftrags vom 5. Merz
d. J. aufgerufen, ihre Forderungen dem
Schultheißenamte Effringen binnen 30
Tagen um so gewisser anzuzeigen, als
man sie sonst bei der aussergerichtlichen
Erledigung des Stradinger'schen Schul-
denwesens unberücksichtigt lassen müßte.

Den 17. Merz 1854.

K. Amtsnotariat Wildberg

und

Gemeinderath Effringen.

Vdt. Amtsnotar Peter.

Oberjettingen, Gerichtsbezirks
Herrenberg. [Gläubiger Aufruf.] Auf
das eingetretene Ableben des Jakob Bdf,
Schmidts und Gemeindepflegers dahier,
werden alle diejenigen, welche an den
Verstorbenen Ansprüche, insbesondere aus
etwa eingegangenen Bürgschafts Verbind-
lichkeiten zu machen haben, aufgefordert,
solche binnen 30 Tagen bei dem Waisen-
gericht dahier anzumelden und nachzu-
weisen, widrigenfalls sie die aus ihrem
Stillschweigen für sie entspringenden Nach-
theile lediglich sich selbst anzuschuldigen
haben würden.

Den 11. Merz 1854.

K. Amtsnotariat Bondorf und

Waisengericht in Oberjettingen.

Vdt. Amtsnotar Hauffe.

Alpirsbach. [Färberei, Sägmühle, Haus- und Güterverkauf.] Die, der an Christian Stimmler, Färber da hier verehlichten Wittwe des verstorbenen Gottlieb Erbe, Färbers und dessen Kindern gehörigen und in den kurz vorausgegangenen Blättern des schwäbischen Merkurs bezeichneten Realitäten an Häusern mit laufenden Werken und Güter werden Montag den 31. dieß und Samstag den 12. April wiederholt zum öffentlichen Aufstreich gebracht werden, wovon man die Kaufsliebhaber auf diesem Wege in Kenntniß setzt.

Den 18. Merz 1854.

Gemeinderath.

Berneck. Die Commun Berneck verkauft am Ostermontag den 31. d. M.

Mittags 12 Uhr

ein Quantum Kldz. und Floßholz im öffentlichen Aufstreich aus dem Wald Neubann, wozu die Liebhaber dazu hie mit eingeladen sind.

Die Herrn Ortsvorsteher möchten solches den Holzhändlern bekannt machen lassen.

Den 11. Merz 1854.

Im Namen des Stadtraths,
Stadtschultheiß Sauer.

Schloß Schwandorf. [Frucht- und Holzverkauf.] Die unterzeichnete Stelle verkauft im öffentlichen Aufstreich am Montag den 24. l. M.

18 Schf. Gersten,

68 Schf. Dinkel,

7 Schf. schwacher Dinkel und

85 Schf. Haber,

am Mittwoch den 26. l. M.

170 Stamm Sägz, Bau- und Floßholz von verschiedener Stärke.

Es werden deßhalb allenfallige Liebhaber hiezu höflichst eingeladen, mit dem Bemerken, daß jedesmal Morgens 9 Uhr mit dem Verkauf der Anfang gemacht werden wird.

Den 14. Merz 1854.

Freiherrl. Gustav v. Kehler'sches
Rentamt, Maier.

Außeramtliche Gegenstände.

Schornbach, Oberamts Freudenstadt. [Waldsamenverkauf.] Der Unterzeichnete hat 20 Ctr. frischen, rein gepuzten Rothtannen Samen zu verkaufen, und wird entweder im Ganzen oder parthieenweise um billigen Preis abgegeben.

Den 15. Merz 1854.

Gutsbesitzer Mast.

Göttelfingen, Oberamts Freudenstadt. Es liegt bei No. 33 gegen gesetzliche Versicherung 300 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Kohrdorf, Oberamts Nagold. [Scheuterholzverkauf.] Um mehrere Anfragen auf einmal zu beantworten, mache ich bekannt, daß in dem hiesigen Holzgarten der Verkauf des so schönen tannenen Scheuterholzes nunmehr begonnen hat, und um billigen Preis täglich abgegeben wird.

Den 20. Merz 1854.

J. G. Seeger.

Heselsbrunn, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Der Unterzeichnete hat 180 fl. gegen gesetzliche 2fache Versicherung zum Ausleihen parat.

Den 18. Merz 1854.

Hirschwirth Graf.

Freudenstadt. Bei heranrückendem Frühjahre empfehle ich die Fabrikate der hiesigen Armen-Beschäftigungs-Anstalt, als: Seidenhüte, Seidenkappen, Strohhüte für Herren, Damen und Kinder, Damentaschen von vorzüglicher Schönheit, Tischblätter, Strohkappen und Strohgeflechte nach allen Nummern gespalten oder italienisch, alles nach hübscher Facon und zu billigen Preisen. Auch sind Loose von der veranstalteten Lotterie durch welche 55 Gewinne aus obigen Artikeln im Werth von 100 fl. ausgespielt werden, zu 6 kr. per Stück bei Unterzeichnetem zu haben.

Den 5. März 1834.

Cassier der Anstalt,
Kaufmann Sturm.

Magold. [An die R. Hochlöbliche Oberämter.] Lithographirte Formularien zu Sportel-Rechnungen sind auf ganz gut Conzeipapier das Buch zu 27 kr. zu haben bei

F. W. Vischer.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preiße.

In Calw,

den 15. März 1834.

Kernen 1 Schfl.	8fl. 54kr.	8fl. 37kr.	7fl. 40kr.
Dinkel 1 —	4fl. —kr.	3fl. 40kr.	3fl. 12kr.
Haber 1 —	3fl. 20kr.	3fl. 15kr.	3fl. 6kr.
Roggen 1 Ori	—fl. 48kr.	—fl. 45kr.	—fl. —kr.
Gersten 1 —	—fl. 43kr.	—fl. 43kr.	—fl. —kr.
Bohnen 1 —	1fl. 4kr.	—fl. 32kr.	—fl. —kr.
Wicken 1 —	—fl. 44kr.	—fl. 34kr.	—fl. —kr.
Linien 1 —	1fl. 20kr.	—fl. 50kr.	—fl. —kr.
Erbjen 1 —	1fl. 20kr.	—fl. 36kr.	—fl. —kr.

Fleisch und Brod-Preiße.

Ochsenfleisch 1 Pfund	6. 7 kr.
Rindfleisch —	6 kr.
Kalbfeisch —	5 kr.
Hammelfleisch —	4 kr.
Schweinefleisch mit Speck	8 kr.
— ohne Speck	7 kr.
Kernen Brod	4 Pfund 7 kr.
1 Kreuzerweck schwer	12 Loth.

In L ü b i n g e n,

den 14. März 1834.

Dinkel 1 Schfl.	4fl. 38kr.	4fl. —kr.	3fl. 24kr.
Haber 1 —	3fl. 54kr.	3fl. 5kr.	2fl. 52kr.

Gersten 1 Ori.	—fl. 38kr.
Linien 1 —	—fl. 56kr.
Erbjen 1 —	1fl. 2kr.

Fleisch- und Brod-Preiße.

Ochsenfleisch 1 Pfund	7kr.
Rindfleisch 1 —	6kr.
Hammelfleisch 1 —	5kr.
Schweinefleisch mit Speck	8kr.
— ohne —	7kr.
Kalbfeisch 1 Pfund	6kr.
Kernenbrod 8 Pfund	16kr.
1 Kreuzerweck schwer	10 Loth 2 1/2 Qtl.

[Eingesandt.]

[Tagesneuigkeit.] Es wird wohl Niemand bezweifeln, daß unsre Polizei in Württemberg überall gut gehandhabt wird; denn noch fand neulich eine auffallende Verletzung gegen dieselbe statt. In W. a/N. einem Ort zwischen den 2 Oberamtsstädten M. und H. a/N wurde neulich eine Frau begraben, wo der Erzähler dieses zugegen war; auf dem Kirchhof in der Nähe des Grabes angekommen, sah ich zu meiner Verwunderung, ein höchstens 3 1/2 Fuß tiefes Grab; mein Auge wendete sich augenblicklich auf den Sarg um eine Vergleichung mit diesem und dem Grab anzustellen. Letztere fiel dahin aus, daß das Grab den Sarg nicht aufnehmen könne; was ich vermuthete, traf ein. Kaum einen starken Schuß senkte sich der Sarg in das Grab, was ich mit Schauer ansah. Der löbliche Gemeinderath des Orts der vis a vis mir gegenüber stand, gieng jedoch kalt von dannen, ohne sich im geringsten durch diesen Vorfal an das Unsiatthaste erinnern zu lassen. Ist das nicht eine gute Ortspolizei?

Ein Freund der Wahrheit.

Die Stimme gilt!

Noch vor der he'ligen Zeit Advent,
So wollt's der Schultis bau
Soll seiner Tochter Hochzeit g'schwend.
Nasch ane für sche gau.

Am Sonntag war der Tag bestimmt
Und d'Leut' die wurden glada,
An jeder hot do gearn was g'spendt
Und mitbrocht seine Gave.



Am Abend giengs dem Wirthshaus zu
 Do wurd von viel sprocha
 Der eine lobt sein Feld sein Ruad
 Der Andere Ochs und Jocha.

Der Dritte sait, der Schultis woll
 Sein Amt bald niederlega
 Mit Competenter sprengs ganz voll
 Von Außen und im Flecka.

Der Pfarrer war ganz still und stumm
 Was Andre drüber macha
 Do kam an Kaufmann als Spion
 Und pliblich giengs an's Lacha.

Druß kamen der Herr Comissär
 Um auch zu speculiren
 Und Funken sprühten; ihre Ehr'
 Die muß man honoriren.

Der Aktuar, der sprach vom Fluß
 Brenz; eng ist zwar sein Bett.
 An Wasser hat er Ueberfluß
 Und auch an Sand und T . . k.

Der Müller saß am obern El
 In Tracht ganz braun, statt weiß,
 Und schnitt zum Sauerkraut den Speck —
 Glaubt fest, er werd' Schuldbeiz.

Doch der Teufel horchte nur
 Und blieb ganz mäuschen still
 Ich hab' ein Amt, ein Haus und Flur
 's mag gehen wie es will.

Darüber war sein Weib ergrimmt
 Und sagte böhnisch fein:
 Pos! Hülle! Tausend Sapperment
 „Könnst i net Schulze seyn?“

Der Bürgermeister (noch ganz neu)
 Denkt, des git au an Wetter
 I wär schon froh, ständ nur mir bek
 Mein Wetter Melkenbrecher.

Der Wahltag kam, der Tanz sieng an
 Das S. kam vor dem L.
 Die Stöck, Türkei, und hintend'ran!
 Erst Berg, die Hof' und d' Höll.

Den andern Tag, so trafs der Fall
 Do kam ein ganz Complot
 Vom Oberz, Mittelz, Untertal
 Und so giengs immer fort.

Als Nachtrab kam der Krezenbühl
 Der Kniebis war der Legz'
 Die hind dem Müller und no viel
 Den Polz an d' Stirne g'setzt.

Die Stimme fiel auf einen Müller
 Der's Pulver selber kaufil
 Die Mühle läßt er andern über
 Und sorgt für seine Haut.

Der Schultis sey an reachter Man
 Parteilichkeit sein Feind
 Die Ehrlichkeit treib' er fortan
 Dann ist die Gemeind' sein Freund.

Die Weiber können das Maul nicht hal-
 ten, und so isß auch, wenn sie etwas schrei-
 ben. Dr. Br. zu G. wettete mit einer Frau:
 sie könne keinen Brief ohne Nachschrift ab-
 fassen. Nun gab sich die gute Frau alle
 ersianliche Mühe einen solchen Unhängsel
 zu vermeiden, schrieb aber dennoch, als der
 ganze Brief str und fertig war: Nicht wahr,
 das ist ein Brief ohne Nachschrift! und die
 Wette war ihrerseits verloren.

Mit den Complimenten isß keinem recht
 Ernst. — Vor Kurzem sagte ein Halber
 Bürger zu seinem Nachbar Salzieder: seid
 so gut David und haltets mit! Der Spaß-
 vogel David ließ sich nicht zweimal einla-
 den, sondern setzte sich gleich und schnitt ein
 tüchtiges Stück vom eben aufgetragenen
 Braten ab. Dieß betrückte den Nachbar
 Andres dermaßen, daß er ausrief: halt! es
 ist nur ein Ehrenwort gewesen. — Er hätte
 aber dem David lieber den Braten gelassen,
 denn der hat das Hirsörchen gar zu vielen
 Leuten im Vertrauen erdffnet.

U n B.

Steuere mutzig hinan und erkämpfe das liebliche
 Bollwerk
 Ritterlich siehest du aus, recht zum Erkämpfen
 geschickt. —
 Rosigte Wangen, ein liebliches Aug' sind heute die
 Festung
 Die mit der Taktik Geschick Du zu erobern ge-
 denkst.
 Siehst du denn nicht, wie die Brücke am Thor
 schon leise herabfällt?
 Siehe nur seldlichen Muths ein in die offene
 Burg
 Aber o schone (ich sehe!) das Kind, das die Thore
 gedffnet,
 Denn nur aus Liebe zu dir fiel ja die Brücke herab!
 L. Schmoll's.